

Wien, 4.3.2016

Stellungnahme der Lebenshilfe Österreich zum Entwurf des Jugendausbildungsgesetzes

Die Lebenshilfe Österreich als vertretende Dachorganisation von Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung, ihren Angehörigen und unseren Dienstleistungsorganisationen nimmt zum Entwurf des Jugendausbildungsgesetzes wie folgt Stellung:

- Wir begrüßen grundsätzlich die geplante Ausbildungsverpflichtung für Jugendliche bis zum 18 Lebensjahr.
- Wir begrüßen, dass die vorgesehenen Koordinierungsstellen individuelle Perspektiven- und Betreuungspläne zu erstellen haben.
- Wir beeinspruchen aber entschieden, die in § 7 vorgesehene Ausnahme von der dieser Ausbildungsverpflichtung.

Die Lebenshilfe Österreich weiß, dass ein inklusives Ausbildungssystem die Voraussetzung für eine Inklusive Arbeitswelt ist. Wir wissen auch, dass in der heutigen Arbeitswelt jene Personen eher gut bestehen können, die eine Ausbildung absolviert haben und fordern daher, dass gerade in einem Gesetz, das sozusagen ein Auffangnetz für Jugendliche einrichtet, die Zielgruppe der Menschen mit Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen wird - wenn auch unter dem gut gemeintem Vorwand der Unzumutbarkeit, der aber einer weiteren Diskriminierung Tür und Tor öffnen würde.

Auch heute werden immer noch Kinder und Jugendliche vom Schulbesuch oder Ausbildungsmöglichkeiten ausgeschlossen, weil die Systeme nicht fähig oder willens sind die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass das Recht auf Bildung allen Kindern und Jugendlichen gesichert wird. Eine Ausnahme wie in § 7 des vorgelegten Entwurfs des Ausbildungsgesetzes würde die noch immer herrschende Benachteiligung geradezu zementieren. Im Gegenteil müssten Ausbildungssysteme dazu angehalten werden, die Ausbildungsmöglichkeit für alle Jugendliche, die ihrer bedürfen, auch sicherzustellen. Dazu gehört auch, dass medizinische Leistungen als Unterstützungsleistungen für möglichst normalen Alltag genutzt werden.

Unser Vorschlag für die Formulierung des §7 lautet daher:

§7. Die Ausbildungspflicht ruht für Zeiträume, in denen jugendliche Kinderbetreuungsgeld beziehen, ein freiwilliges Sozialjahr leisten, einen Präsenz-, Ausbildungs-, oder Zivildienst leisten oder aus akut medizinischen Gründen eine dem §4 entsprechende Ausbildung nicht möglich ist.

Österreich hat sich mit der Ratifizierung der UN-Konvention der Rechte der Menschen mit Behinderungen verpflichtet, das Bildungswesen und die Arbeitswelt so zu gestalten, dass selbstbestimmtes Leben und Inklusion in der Gemeinschaft gewährleistet werden.

Insbesondere hat Österreich mit Artikel 24 das Recht auf Bildung ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit in einem inklusivem Bildungssystem zugesagt und sich verpflichtet dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderungen nicht auf Grund ihrer Behinderung ausgeschlossen werden.

Mit Art 27 hat sich Österreich verpflichtet, für Menschen mit Behinderungen einen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung sicherzustellen.

Die geforderte inklusive Ausgestaltung der Bildungs- und Arbeitswelt beinhaltet, dass die jeweiligen Systeme so gestaltet werden, dass sie niemanden ausschließen und allen Menschen in gleicher Weise zugänglich sind.

Im Übrigen schließt sich die Lebenshilfe Österreich vollinhaltlich der Stellungnahme der ÖAR an.